

Grundlagen des Aufnahmevertrages / Allgemeine Vertragsbedingungen

Offene Ganztagschule Bochum, Schuljahr 2021/2022

1. Vorbehaltsklausel und Nachträgliche Aufnahme

1.1 Vorbehaltsklausel

In Folge schulorganisatorischer Maßnahmen kann die Aufnahme des Kindes an einer anderen als der umseitig genannten Schule erfolgen. Die Aufnahme in die OGS ist nachrangig und erfolgt daher vorbehaltlich der endgültigen Aufnahme des Kindes in die umseitig genannte Schule.

1.2 Nachträgliche Aufnahme

Die nachträgliche Aufnahme von Kindern in der Zeit vom 01.08.21 bis 15.10.21 ist möglich, jedoch nur soweit freie Plätze in der Offenen Ganztagschule vorhanden sind. Kinder, die während des offiziellen Aufnahmeverfahrens vom 25.01.21 bis 05.02.21 nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten einen Wartelistenplatz und werden in der Reihenfolge der Warteliste bevorzugt aufgenommen. Abweichungen hiervon bestimmt die Schulleitung. Essensgeldbeiträge werden für jeden Monat, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht, erhoben

2. Formale Grundlagen

2.1 Teilnahme der Kinder

Die Betreuung findet grundsätzlich in den Räumen der Schule statt. Die Kinder, die diese Betreuungsmaßnahme besuchen, sind in der Regel Schüler/innen der jeweiligen Schule. Die Betreuung findet ausschließlich in dem mit der Schule vereinbarten zeitlichen Rahmen statt. Dieser wird jeweils zu Beginn des betreffenden Schuljahres festgelegt und bekannt gegeben. Nach Ende der Betreuungszeit sind die Kinder nicht mehr der Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte unterstellt.

2.2 Vertragspartner

Alleiniger Ansprechpartner für den Caritasverband ist der Vertragspartner. Der Vertragspartner ist durch Ankreuzen auf dem Vertrag anzugeben. Vertragspartner können nur Personensorgeberechtigte sein.

2.3 Masernschutzgesetz

Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist nur möglich, wenn gegenüber der Schule ein ausreichender Impfschutz für das Kind nachgewiesen wird. Sofern dieser Nachweis nicht bis spätestens 31.07.2021 vorliegt, wird das Kind von der Teilnahme im Schuljahr 2021/22 ausgeschlossen. Ein bereits abgeschlossener Betreuungsvertrag wird in diesem Fall aufgehoben.

2.4 Erfassung, Verarbeitung und Weiterleitung personenbezogener Daten

Mit meiner Unterschrift unter dem Vertrag willige ich ein, dass meine persönlichen Daten und ggf. auch Leistungsbescheide nach SGB II (Hartz IV) oder anderen Leistungsgesetzen gemäß den Bestimmungen des KDG, sowie die Daten des betreuten Kindes, zur Erfüllung von Vertragsleistungen, Zahlungsabwicklungen, Dokumentation und Statistiken erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Ich willige ein, dass diese Daten zwischen der Stadt Bochum und deren zuständigen Stellen, den Mitarbeitern/innen des Trägers sowieso den Lehrkräften und der Schulleitung zur Kenntnis gebracht werden.

Lt. §§ 15, 17 habe ich das Recht auf Information und Auskunft welche Daten wir verarbeiten, sowie lt. § 18 auf Berichtigung, lt. § 19 auf Löschung, lt. § 20 auf Einschränkung der Verarbeitung, lt. § 22 auf Datenübertragung, lt. § 23 auf Widerspruch und Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht.

Weitere Details erhalten Sie in der OGS und beim Caritasverband Bochum, Huestr.15, 44787 Bochum

3. Schließungszeiten und Betreuungsausfälle

3.1 Schließungszeiten

Grundsätzlich wird an allen Schultagen und während der Ferien betreut. Es gelten jedoch folgende Schließungszeiten:

Sommerferien 2021:	02.08.2021 – 13.08.2021
Weihnachten 2021/22:	24.12.2021 – 31.12.2021
Rosenmontag 2022:	28.02.2022
Sommerferien 2022:	18.07.2022 – 29.07.2022
Pädagogischer Tag 2022:	siehe hierzu Punkt 3.2

Betreuung in den Weihnachtsferien:

Betreuung vom 03.01.22 – 07.01.22 grundsätzlich standortübergreifend.

3.2 Pädagogischer Tag

Im 2. Schulhalbjahr 2021/22 findet ein Pädagogischer Tag der Schulbetreuung statt. Die Betreuung ist an diesem Schultag geschlossen. Der Termin des Schließungstages wird von der Schulkonferenz verbindlich festgelegt und über den Träger bis 31.12.2021 bekannt gegeben.

3.3 Betreuungsausfälle

Betreuungsausfälle infolge höherer Gewalt (z.B. Sturm oder Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung) bleiben vorbehalten.

4. Beiträge zur Schulbetreuung

4.1 Zuständigkeit

Der Elternbeitrag wird von der Stadt Bochum gemäß der jeweils gültigen Satzung festgestellt und erhoben. Ich/wir willige/n ein, dass meine persönlichen Daten aus diesem Vertrag und ggf. auch Leistungsbescheide nach SGB II (Hartz IV) oder anderen Leistungsgesetzen zu diesem Zweck an die Stadt Bochum weitergeleitet werden.

4.2 Zahlungspflichtige

Zur Ermittlung des/der Zahlungspflichtigen durch die Stadt Bochum sind auf dem Vertrag alle Elternteile anzugeben, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben.

4.3 Geschwisterkinder

Bei der Ermittlung des Elternbeitrages durch die Stadt Bochum werden alle Geschwisterkinder berücksichtigt, die ihrerseits eine andere Schulbetreuungsmaßnahme im Stadtgebiet Bochum besuchen oder eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege im Stadtgebiet Bochum in Anspruch nehmen und die in einem gemeinsamen Haushalt mit den zahlungspflichtigen Eltern leben.

5. Mittagessen

5.1 Die Teilnahme am gemeinsamen warmen Mittagessen ist verpflichtend für alle Kinder, die die offene Ganztagsbetreuung besuchen. Bei der Berechnung des Essensgeldbeitrages werden die durch Ferienzeiten und Feiertage ununterrichtsfreien Tage des jeweiligen Schuljahres sowie der betreuungsfreie Pädagogische Tag der Schulbetreuung berücksichtigt. Der sich daraus ergebende Jahresbeitrag wird in 12 monatlichen Raten fällig und wird durch den Träger per SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen.

Eine SEPA-Vorabinformation wird mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Basislastschrift zugestellt. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen erfolgt eine einmalige Unterrichtung des Zahlungspflichtigen vor dem ersten Lastschrifteinzug unter Angabe der Fälligkeitstermine.

Der Ausfall einzelner Verpflegungsleistungen wurde bereits bei der Beitragsgestaltung berücksichtigt.

5.2 Mit der Vertragsunterschrift wird der Träger stellvertretend für den Vertragspartner ermächtigt, ggf. einen Antrag auf Förderung nach den Bestimmungen des Bildungs- und Teilhabepaketes bei der Stadt Bochum zu stellen. Die Angabe des Leistungserbringers und die Vorlage des Grundbewilligungsbescheides für jeden Betreuungsmonat sind hierbei zwingend erforderlich. Mit der Antragstellung ist nicht automatisch die Bewilligung durch die Stadt Bochum verbunden. Eine Förderung kann erst nach einer möglichen Bewilligung erfolgen.

Kann der/die Personensorgeberechtigte die Grundbewilligungsbescheide nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen, wird dem/der Personensorgeberechtigten der Mittagessenbeitrag für die entsprechenden Monate in voller Höhe in Rechnung gestellt. Der Ermächtigung kann vom Vertragspartner jederzeit formlos schriftlich widersprochen werden.

6. Versicherungsschutz

Bei dieser Betreuungsmaßnahme handelt es sich versicherungsrechtlich um eine schulische Veranstaltung, so dass die Kinder dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz auch auf dem Weg zur Schule bzw. auf dem Heimweg unterliegen.

7. Teilnahme bzw. Abwesenheit des Kindes

Lt. Erlass des Schulministeriums des Landes NRW vom 23.12.2010 in der Fassung vom 16.02.2018 ist an Schultagen die dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme der Kinder bis mindestens 15 Uhr vorgesehen.

Einmalige oder regelmäßige Freistellungen von der Teilnahme können nur auf formellen schriftlichen Antrag der Eltern erfolgen und bedürfen der vorhergehenden Genehmigung durch die Schulleitung.

Jede sonstige Abwesenheit des Kindes - etwa durch Krankheit - ist von den Personensorgeberechtigten der Betreuungskraft mitzuteilen.

Abwesenheiten des Kindes entbinden nicht von den Beitragszahlungen für die Betreuung und für die Mittagessenversorgung.

8. Laufzeit des Vertrages

8.1 Der Vertrag wird für die Dauer des aml. Schuljahres vom 01.08.2021 bis 31.07.2022 abgeschlossen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung besteht nur bei einem Schulwechsel und ist ansonsten ausgeschlossen. Nach der geltenden Beitragssatzung der Stadt Bochum kann das Kind von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten nach Maßgabe des §9 dieser Satzung ausgeschlossen werden.

Dem Caritasverband bleibt es vorbehalten, den Vertrag fristlos zu kündigen, sobald Essensgeldrückstände in Höhe von mehr als einem Monatsbeitrag aufgelaufen sind.

8.2 Ein Ausschluss des Kindes von der OGS aus pädagogischen Gründen ist ausnahmsweise zulässig, sofern Schule und Träger dies für notwendig erachten. Der Ausschluss entbindet den Vertragspartner nicht von der Verpflichtung, die Beiträge für den gesamten Vertragszeitraum zu bezahlen.

9. Wirksamkeit des Vertrages

Der Vertrag wird nur wirksam, wenn eine entsprechende Förderung für das betreffende Schuljahr durch das Schulministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sichergestellt, bzw. die Mindestteilnehmerzahl von 25 Schüler/innen erreicht wird.

Die Plätze in der Offenen Ganztagschule sind begrenzt.

Eine Aufnahme des Kindes kann daher ohne weitere Prüfung nur erfolgen, wenn die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze nicht übersteigt. Stichtag ist **Freitag, 05.02.2021**

Ggf. bleibt die Vergabe der Plätze einem Auswahlverfahren vorbehalten.

10. Änderungen des Vertrages

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nichtig.